



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

### **Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 31. Januar 2012 hat uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die geplante Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

#### **1. Generelle Bemerkung**

Die VOCV leistet in Ergänzung zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der gesundheitsschädigenden flüchtigen organischen Verbindungen in der Luft. Die Verordnung enthält eine Befreiungsmöglichkeit von der VOC-Lenkungsabgabe, die auf Ende 2012 ausläuft. Wichtigstes Element der Revision der VOCV ist die unbefristete Weiterführung der in Artikel 9 festgelegten Befreiungsmöglichkeit. Wir begrüssen diesen Grundsatzentscheid zur unbefristeten Weiterführung und sind überzeugt, dass er der Wirtschaft entgegenkommt und den Beitrag der VOCV an der Verminderung von VOC auch in Zukunft stärken wird.

## **2. Bemerkungen zu den Bestimmungen im Zusammenhang mit der Befreiungsmöglichkeit**

### *Artikel 4 Vollzugsbehörden*

Wir begrüßen den Entscheid, die gesamte Vollzugshoheit bei der Oberzolldirektion (OZD) zu belassen. Ein Splitting der Vollzugsverantwortung (z. B. Art. 9 durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), die übrigen Bestimmungen durch die OZD) würde die Abläufe unnötig komplizieren. Da sich die OZD mit dem Vollzug der LRV (inklusive Stand der Technik in der Luftreinhaltung) in der Regel nicht befasst, ist jedoch eine Unterstützung durch das BAFU im Zusammenhang mit Artikel 9 VOCV sinnvoll.

### *Artikel 9a Anlagengruppen*

Die neue Möglichkeit, Labors in eine Anlagengruppe einzubeziehen, falls diese die Anforderungen nach Anhang 3 umgesetzt haben, ist zu begrüßen. Laboremmissionen sind in der Regel stark verdünnt (betrieblich unvermeidbar) und deshalb mit der LRV nur schwer zu regeln. Der vorgeschlagene Ansatz kann zu deutlichen Reduktionen in diesem Bereich führen.

## **3. Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen**

### *Anhang 1 und Anhang 2*

Die Neuaufnahme der aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen sowie Produkte ist zu begrüßen. Damit werden festgestellte Lücken, die zur Umgehung der Lenkungsabgabe genutzt wurden, geschlossen.

Zur Streichung des Styrols möchten wir generell bemerken, dass es aus unserer Sicht sinnvoll ist, Stoffe ohne relevante Emissionen von der Stoffpositivliste zu streichen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Emissionen nachhaltig unterhalb der Frachtschwelle bleiben. Die Entwicklung der Emissionen muss deshalb beobachtet werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard, sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

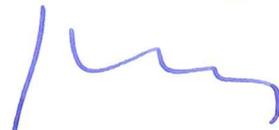
Altdorf, 23. März 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor



Markus Züst



Roman Balli